

Die Änderungssatzung vom 15.12.2015 ist eingearbeitet.

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25.07.2002 (GVBl. S.322) erlässt der Markt Oberkotzau folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des

Marktes Oberkotzau

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Oberkotzau erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- a) § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,*
- b) § 2 Satz 2 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,*
- c) § 2 Satz 2 mit Abschluß der Sondervereinbarung.*

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1200 qm (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1200 qm begrenzt.*
- 2. Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.*
- 3. Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist.
Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.*
- 4. Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder*
 - b) sich aus einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder*
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder*
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen, noch vorhanden ist.**
- 5. Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.*

6. *Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.*
7. *Bei Grundstücken im Außenbereich gilt, als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude und allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 der BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.*
8. *Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder durch Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 7), wenn sich die zulässige Geschossfläche im Sinn von Abs. 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Eine Beitragspflicht entsteht auch, wenn ein Grundstück in unbeplantem Gebiet geteilt wird und der neu festzusetzende Beitrag höher ist, als der anzurechnende Beitrag. Anzurechnen ist ein bereits festgesetzter Beitrag im Verhältnis der geteilten Flächen.“*

§ 5a

Übergangsbestimmungen

Wurden Grundstücke bisher nur mit ihrer tatsächlichen Bebauung zu Anschlussgebühren oder Beiträgen nach den bisher geltenden Satzungen herangezogen, so unterbleibt eine Nacherhebung der Differenz zwischen dieser tatsächlichen und der zulässigen Geschossfläche. Betragstatbestände, die von früher geltenden Satzungen erfasst werden sollten und für die bestandkräftige Veranlagungen vorliegen, werden als abgeschlossen behandelt.

§ 6

Beitragssatz

1. *Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.*
2. *Der Beitrag beträgt:*

<i>a) pro qm Grundstücksfläche</i>	<i>brutto 1,428 Euro (netto 1,20 Euro)</i>
<i>b) pro qm Geschossfläche</i>	<i>brutto 1,785 Euro (netto 1,50 Euro)</i>

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. *Für die Kosten der Herstellung, der Verlängerung oder Verlegung der Grundstücksanschlussleitung, für die Erneuerung des gesamten oder eines zusammenhängen Teils von mehr als 2 m der Grundstücksanschlussleitung sind für die Teile, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden pauschal nach Einheitssätzen, je begonnener Meter brutto 75,40 Euro (netto 65 Euro) zu erstatten. “*
2. *Wird vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zur Aufnahme des Wasserzählers kein frostsicherer Raum oder Wasserzählerschrank bereitgestellt und müssen deswegen die Wasserzähler wegen Frostgefahr im Laufe des Jahres ein- und ausgebaut werden, so müssen diese Arbeiten bezahlt werden.*
3. *Werden die Verpflichtungen zum Schutz der Messeinrichtungen (Wasserzähler) nach § 19 Abs. 3 WAS nicht erfüllt, müssen die entstehenden Kosten (Material und Arbeitslohn) bezahlt werden.*
4. *Der Anspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Schuldner. Wenn Hausanschlüsse mehrere Grundstücke erschließen, gilt für die Anschlussleitung die Regelung wie bei Miteigentumsanteilen. §§ 7 und 14 der Satzung gelten entsprechend.*

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Oberkotzau erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- 1. Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet.*
- 2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße*

<i>Q_n 2,5</i>	<i>brutto 2,782 Euro (netto 2,60 Euro)</i>
<i>Q_n 6,0</i>	<i>brutto 4,387 Euro (netto 4,10 Euro)</i>
<i>Q_n 10,0</i>	<i>brutto 6,046 Euro (netto 5,65 Euro)</i>
<i>Q_n 15,0</i>	<i>brutto 8,239 Euro (netto 7,70 Euro)</i>
<i>Q_n 40,0</i>	<i>brutto 16,425 Euro (netto 15,35 Euro)</i>
<i>Q_n 60,0 und größer</i>	<i>brutto 22,203 Euro (netto 20,75 Euro)</i>

monatlich.

Die Grundgebühr für einen Verbundzähler beträgt brutto 48,15 Euro (netto 45,00 Euro) monatlich.

- 3. Für Bauwasserzähler und Standrohrzähler werden je angefangenen Monat*

<i>Bauwasserzähler</i>	<i>brutto 4,387 Euro (netto 4,10 Euro)</i>
<i>Standrohrzähler</i>	<i>brutto 8,293 Euro (netto 7,75 Euro)</i>

erhoben.“

§ 10

Verbrauchsgebühr

- 1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.*
- 2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt Oberkotzau zu schätzen, wenn*
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder*
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder*
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.*

3. Die Gebühr beträgt netto 1,60 Euro zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Die Gebühren werden jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld werden zum 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres fällig. Bei einer Gebührenänderung wird die Vorauszahlung entsprechend angepasst. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Oberkotzau die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamtgebühren fest.“

§ 14

Mehrwertsteuer

Die in der Satzung angegebenen Bruttobeträge enthalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.“

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Oberkotzau für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.